

Ortspolizeireglement Gemeinde Lyss

Hundehaltung:

Art. 41 ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten. Das kantonale Hundegesetz bezeichnet zudem Orte und Plätze mit Leinenpflicht.

² Die Ortspolizeibehörde kann zusätzlich zum kantonalen Hundegesetz mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

³ Hundehaltende haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten, landwirtschaftliche Kulturen und Wälder nicht verunreinigen oder beschädigen.

⁴ Hundehaltende haben den Kot ihrer Hunde in jedem Fall wegzuräumen, sei es in Hundetoiletten oder von öffentlichem oder privatem Grund.

⁵ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Ortspolizeibehörde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

(1. Januar 2012)